Reisebedingungen ReiseCenter am Stresemannplatz GmbH & Co. KG

Sehr geehrter Reisegast,

wir setzen unser ganzes Wissen und Können ein, um Ihre Reise sorgfältig vorzubereiten und so reibungslos wie möglich abzuwickeln. Allerdings geht es nicht ohne die nachfolgenden Reisebedingungen. Sie ergänzen die Vorschriften der §§ 651 a bis I BGB über den Pauschalreisevertrag und die Informationspflichten für Reiseveranstalter und führen diese Vorschriften aus. Sie werden, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des zwischen uns, der Firma ReiseCenter am Stresemannplatz GmbH & Co.KG. Stresemannplatz 10-90489 Nürnberg, Tel.: 0911-5888820, Fax 5888822, nachstehend "RC" abgekürzt, und jedem einzelnen Reiseteilnehmer. nachstehend "der Reisegast" genannt, im Falle der Buchung zustande kommenden Reisevertrages.

1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1. Mit der Reiseanmeldung, die schriftlich, per Fax oder eMail erfolgen kann, bietet der Gast RC den Abschluss
- eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung, dieser Reisebedingungen und aller ergänzenden
- Angaben in der Buchungsgrundlage, soweit diese dem Gast vorliegen, verbindlich an.
- 1.2. Der Reisevertrag kommt mit der Buchungsbestätigungan den Reisegast zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Verragsschluss erhält der Reisegast die schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermittelt.
- 1.3. Weicht die Buchungsbestätigung von der Reiseanmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von RC vor, an das diese 10 Tage gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisegast dies durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung, Restzahlung oder Reiseantritt annimmt.
- 1.4. Der Anmeldende haftet für alle Verpflichtungen von mit angemeldeten Reiseteilnehmern aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

2. Leistungsverpflichtung von RC

2.1. Die Leistungsverpflichtung von RC ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt, bzw. der Reiseausschreibung unter Maßgabe

- sämtlicher darin enthaltenen Hinweise und Erläuterungen, soweit diese dem Gast bei der Buchung vorlagen.
- 2.2. Leistungsträger (z.B. Hotels, Reisebüros und ReiseleiterInnen sind von RC nicht bevollmächtigt Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung von RC hinausgehen oder im Widerspruch dazustehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.
- 2.3. Vermittelt RC ausdrücklich im fremden Namen Leistungen oder Reiseprogramme namentlich genannter Leistungsträger oder Reiseveranstalter, so richten sich das Zustandekommen des Vertrages und die zu erbringenden Leistungen nach den mit diesem Fremdanbieter getroffenen Vereinbarungen, insbesondere, soweit wirksam vereinbart, dessen Geschäftsbedingungen.

3. Anzahlung und Restzahlung

- 3.1. Mit Vertragsschluss und nach Aushändigung eines Sicherungsscheines gemäß § 651k Abs. 3 BGB ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, 20 % des Reisepreises pro Person, da wir in entsprechender Höhe Anzahlungen gegenüber unseren Leistungsträgern erbringen.
- 3.2. Die Restzahlung ist, soweit der Sicherungsschein ausgehändigt ist und falls nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, 4 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 8.2. gen. Gründen abgesagt werden kann. 3.3. Leistet der Reisegast Anzahlung oder Restzahlung trotz Fälligkeit nicht innerhalb der vorbezeichneten Fristen, so ist RC berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom
- Reisevertrag zurückzutreten und den Reisegast mit Rücktrittskosten nach Ziffer 8. dieser Reisebedingungen zu belasten. 3.4. Die Reiseunterlagen erhält der Reisegast
- 3.4. Die Reiseunterlagen erhält der Reisegast nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises unverzüglich direkt oder über das vermittelnde Reisebüro ausgehändigt.
- 3.5. Bei Buchungen kürzer als 4 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis nach Aushändigung des Sicherungsscheines sofort zahlungsfällig.
- 3.6. Soweit RC zur Erbringung der Reiseleistungen bereit und in der Lage ist, kein gesetzliches oder vertragliches

Zurückbehaltungsrecht des Reisegastes besteht und der Sicherungsschein übergeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch des Reisegastes auf Aushändigung der Reiseunterlagen, bzw. Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

4. Leistungsänderungen

- 4.1. Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von RC nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. 4.2. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 4.3. RC ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.
- 4.4. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn RC in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von RC über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise dieser gegenüber geltend zu machen.

5. Preiserhöhung

- 5.1. RC behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.
- 5.2. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann RC den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
- a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann RC vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- b) Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann RC vom Kunden verlangen.

- 5.3. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafengebühren gegenüber RC erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. 5.4. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für RC verteuert hat. 5.5. Eine Erhöhung nach Ziffer 5.2 bis 5.4 ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisetermin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für RC nicht vorhersehbar waren.
- 5.6. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat RC den Kunden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag eingehend beim Kunden zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn RC in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Mitteilung von RC über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

6. Umbuchungen

- 6.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Ist eine Umbuchung möglich und wird auf Wunsch des Kunden dennoch vorgenommen, kann RC bis zu den bei den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der ersten Stornierungsstufe ein Umbuchungsentgelt von € 25,- pro Kunden erheben.
- 6.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die später erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 9. zu den dort festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen
- 7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen Nimmt der Reisegast einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von RC zu vertretenden

Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisegastes auf anteilige Rückerstattung. RC bezahlt an den Reisegast jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an RC zurückerstattet worden sind.

8. Rücktritt und Kündigung durch RC

- 8.1. RC kann Vertrag nach Reisebeginn kündigen, wenn der Reisegast die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt RC, so behält sie den Anspruch auf den Gesamtpreis; RC muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, den sie aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung erlangt, einschließlich der uns eventuell von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge. Die örtlichen Bevollmächtigen von RC (Agentur, Reiseleitung) sind in diesen Fällen bevollmächtigt, die Rechte von RC wahrzunehmen.
- 8.2. RC kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung deutlich genannten Mindestteilnehmerzahl, auf die in der Buchungsbestätigung Bezug zu nehmen ist, nach Maßgabe folgender Bestimmungen von Reisevertrag zurücktreten:
- a) RC ist verpflichtet, dem Reisegast gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- b) Auf die Mindestteilnehmerzahl wird in der Buchungsbestätigung verwiesen. Es gelten die entsprechenden Angaben im Reisekatalog oder Internet.
- c) Ein Rücktritt von RC später als vier Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.
- d) Der Reisegast kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn RC in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisegast aus Ihrem Angebot anzubieten. Der Reisegast hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber RC geltend zu machen.

9.1. Der Reisegast kann bis Reisebeginn jederzeit d. Erklärung gegenüber RC, die schriftl. erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. 9.2. In jedem Fall des Rücktritts durch den Reisegast, stehen RC unter Berücksichtigung

gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigungen zu (besondere Stornobedingungen für diese Reise):

Reiserücktritt bis zum...

| 07.10.2018: | 25% |
|----------------------|-----|
| 08.10. – 04.11.2018: | 40% |
| 05.11. – 23.11.2018: | 60% |
| 24.11. – 29.11.2018: | 75% |
| 30.11 06.12.2018: | 85% |

Ab 07.12.2018 bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise: 90%

- 9.3. Dem Reisegast ist es gestattet, RC nachzuweisen, dass ihr tatsächlich keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisegast nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.
 9.4. RC behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit RC nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind.
- RC verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

Macht RC einen solchen Anspruch geltend, so ist

- 9.5. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das gesetzliche Recht des Reisenden nach § 651b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.
- 9.6. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Krankheit oder Unfall, soweit im Reisepreis nicht eingeschlossen, wird dringend empfohlen.

10. Aufhebung des Vertrages wegen höherer Gewalt

Zur Kündigung des Reisevertrages wird auf die gesetzliche Regelung im BGB verwiesen, die wie folgt lautet: "§651j: (1)Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen. (2)Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des §651e

Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last".

11. Obliegenheiten und Kündigung des Reisegastes

- 11.1. Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit RC dahingehend konkretisiert, dass der Reisegast verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder der örtlichen Agentur von RC anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.
- 11.2. Ist von RC keine örtliche Reiseleitung eingesetzt und nach den vertraglichen Vereinbarungen auch nicht geschuldet (Siehe hierzu auch die Reiseausschreibung!), so ist der Reiseteilnehmer verpflichtet, RC direkt unter der eingangs bezeichneten Adresse, Telefon- und Faxnummer, unverzüglich Nachricht über die Beanstandungen zu geben und um Abhilfe zu ersuchen.
- 11.3. Ansprüche des Reisegastes entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisegast obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.
- 11.4. Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich den Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftl. Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes.
- 11.5. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisegast den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigen, RC erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn RC, bzw. seine Beauftragten (Reiseleitung, örtliche Agentur) eine ihnen vom Reisegastes bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von RC oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisegastes gerechtfertiat wird
- 11.6. Der Reisegast ist verpflichtet, Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen innerhalb eines Monates nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber RC geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwahrend nur gegenüber RC unter oben angegebener Anschrift erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird

dringend empfohlen. Ansprüche des Reisegast des entfallen nur dann nicht, wenn die fristgerechte Geltendmachung unverschuldet unterbleibt.

12. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

- 12.1. RC wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.
- 12.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn RC unzureichend oder falsch informiert hat. 12.3. RC übernimmt die Beschaffung von Visa nur auf der Grundlage einer besonderen Vereinbarung mit dem Kunden nach Maßgabe der "Hinweise und Vereinbarungen zur Visabeschaffung".
- 12.4. RC haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass RC eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

13. Haftung

- 13.1.Die vertragliche Haftung von RC, für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- ∙oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit
- a) ein Schaden des Reisegastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) RC für einen dem Reisegast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 13.2. RC haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als
- Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und

zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von RC sind. RC haftet jedoch a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von RC ursächlich geworden ist.

14. Verjährung

- 14.1. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von RC oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von RC beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von RC oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von RC beruhen.
- 14.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.
- 14.3. Die Verjährung nach Ziffer 14.1 und 14.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.
- 14.4. Schweben zwischen dem Kunden und RC Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder RC die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 15.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und RC findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.
- 15.2. Soweit bei Klagen des Kunden gegen RC im Ausland für die Haftung von RC dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

- 15.3. Der Kunde kann RC nur an deren Sitz verklagen.
- 15.4. Für Klagen von RC gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von RC vereinbart.
- 15.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,
- a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und RC anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.